

# TEIL B-TEXT

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a umfaßt nur die textliche Festsetzung Ziff. 1 und gilt für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 18 a. Ansonsten bleiben die Festsetzungen des Ursprungsplanes unverändert bestehen.

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

geändert aufgrund  
Beschluß der GV  
vom 15.07.82

*R. Kallra*

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Kurgebiet - (§ 11 BauNVO)  
Das Sonstige Sondergebiet - Kurgebiet - dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes für Kurzwecke.

Diese Betriebe müssen auf Fremdversorgung abgestimmt sein, d.h. Restaurationsräume in dem Umfang besitzen, daß eine Vollverpflegung möglich ist. Die Kapazität der Restaurationsräume muß mindestens der Zahl der Betten entsprechen. Dagegen sind Bau und Einrichtung von Küchen oder Kochnischen bzw. Schrankküchen oder sonstigen Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern unzulässig.  
Zulässig sind:

1. Beherbergungsbetriebe, die der Kur dienen,
2. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung der unter Ziffer 1 genannten Betriebe sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke für diese Betriebe,
3. Schank- und Speisewirtschaften,
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.



# SATZUNG DER GEM. TIMMENDORFER STR. ÜBER D. BEBAUUNGSPLAN NR. 18 a 1.ÄND. - STRANDALLEE - WOHLDSTRASSE - AN DER WALDKAPELLE - FLURSTÜCK 117 -

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. 198) sowie § 111 (1) Nr. 1 - 3 Landesbauordnung in der Fassung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~17.12.1981~~ 24.11.1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 a, 1. Änderung für das Gebiet - Strandallee - Wohldstraße - An der Waldkapelle - Flurstück 117 - bestehend aus ~~der Planzeichnung (Teil A)~~ und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.12.1978

Der katastermäßige Bestand an sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Taf. Strand, den 01.03.1982  
Bürgermeister  
*hörnemann*

, den .....  
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.10.1981 bis 02.11.1981 nach vorheriger am 22.09.1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.11.81 ~~17.12.1981~~ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ~~17.12.1981~~ 24.11.81 gebilligt.

Taf. Strand, den 01.03.1982  
Bürgermeister  
*hörnemann*

Taf. Strand, den 01.03.1982  
Bürgermeister  
*hörnemann*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates vom 07.06.1982 Az.: 611.0/2-042/B18a(1)-H/W. mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.07.1982 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 30.11.82 Az.: 611.0/2-042/B18a(1)-H/W. bestätigt.

Taf. Strand, den 30.12.1982  
Bürgermeister  
*hörnemann*

Taf. Strand, den 30.12.1982  
Bürgermeister  
*hörnemann*

Die Genehmigung der gestalterischen Festsetzungen wurde nach § 111 LBO mit Erlaß des Innenministers vom Az.:

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

erteilt.  
, den .....  
Bürgermeister

Taf. Strand, den 30.12.1982  
Bürgermeister  
*hörnemann*

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 12.01.1983 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Taf. Strand, den 13.01.1983  
Bürgermeister  
*hörnemann*

Taf. Strand, den 13.01.1983  
Bürgermeister  
*hörnemann*